

BGer 4A 163/2016 vom 22. Juni 2016

Bundesgericht, 2016-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_163_2016

FR: TF 4A 163/2016 du 22 juin 2016

IT: TF 4A 163/2016 del 22 giugno 2016

Regeste

Auftrag; Kostenvorschuss | Vertragsrecht

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein Endentscheid einer letzten kantonalen Instanz (Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG). Dagegen steht die Beschwerde in Zivilsachen offen. Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist - unter Vorbehalt einer hinreichenden Begründung (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG) - auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz habe den Grundsatz von Treu und Glauben nach Art. 52 ZPO , Art. 2 ZGB und Art. 5 Abs. 3 sowie Art. 9 BV verletzt, und wirft ihr überspitzten Formalismus (Art. 29 Abs. 1 BV) vor.

E. 2.1

Nach Art. 143 Abs. 3 ZPO ist die Frist für eine Zahlung an das Gericht eingehalten, wenn der Betrag spätestens am letzten Tag der Frist zugunsten des Gerichts der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist. Die Beweislast für die Rechtzeitigkeit der Kostenvorschusszahlung trägt der Rechtsuchende (BGE 139 III 364 E. 3.1 mit Hinweisen). Massgebend ist der Valutatag der Belastung auf dem Post- oder Bankkonto des Zahlungspflichtigen. Wird der Kostenvorschuss im Falle einer Post- oder Banküberweisung dem Gericht nicht innert der angesetzten Frist gutgeschrieben, muss dieses den Vorschusspflichtigen zum Nachweis auffordern, dass der Betrag am letzten Tag der Frist seinem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist (BGE 139 III 364 E. 3.2.1 f. S. 366 mit Hinweisen).

E. 2.2

Die Vorinstanz hielt zutreffend fest, dass die dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 1. September 2015 (mitgeteilt am 3. September 2015) als letzte Gelegenheit zur Bezahlung des Kostenvorschusses angesetzte Nachfrist von 10 Tagen am 4. September 2015 zu laufen begann (Art. 142 Abs. 1 ZPO) und am Montag, dem 14. September 2015, ablief (Art. 142 Abs. 3 ZPO). Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers sind die der Vorinstanz eingereichten Bestätigungen der betreffenden Bank vom 11. September 2015 und 19. Oktober 2015 keine tauglichen Belege für die rechtzeitige Leistung des Kostenvorschusses. Die Vorinstanz hat zutreffend erwogen, dass ein Kontoauszug eines Post- oder Bankkontos, der die Belastung bestätigt, zum Nachweis geeignet ist, wenn daraus ersichtlich ist, dass die Verarbeitung des Zahlungsauftrags und die damit verbundene Belastung tatsächlich spätestens am letzten Tag der Frist erfolgte (BGE 139 III 364 E. 3.3). Weder aus dem vom

Beschwerdeführer vorgelegten Empfangsschein der Bank C. _____ vom 11. September 2015 noch dem eingereichten Schreiben derselben Bank vom 19. Oktober 2015 mit dem Titel "Zahlungsbestätigung" geht der Valutatag der Belastung auf seinem Konto hervor. Mit der Bestätigung der Bank, dass der Beschwerdeführer den Zahlungsauftrag von Fr. 11'000.-- am 11. September 2015 persönlich bei der Bank abgegeben ("initiiert") habe, wird der Nachweis der Rechtzeitigkeit nach Art. 143 Abs. 3 ZPO nicht erbracht. Angesichts der klaren Gesetzesbestimmung von Art. 143 Abs. 3 ZPO, die bei Geldüberweisungen auf den Tag der Belastung auf dem Bank- oder Postkonto abstellt, kann dem Beschwerdeführer nicht gefolgt werden, dass angesichts der konkreten Umstände von der Rechtzeitigkeit der Zahlung im Sinne dieser Bestimmung auszugehen sei. Daran vermag auch der von ihm ins Feld geführte Vertrauensschutz nichts zu ändern. Die Regelung von Art. 143 Abs. 3 ZPO bedingt bei Zahlungsaufträgen die Kontrolle der Ausführung des entsprechenden Auftrags durch die betroffene Partei; ein Nichteintretensentscheid wegen nicht fristgerechter Zahlung (Art. 101 Abs. 3 ZPO) ist entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers weder willkürlich noch überspitzt formalistisch (so zutreffend NINA J. FREI, in: Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Bd. I, 2012, N. 17 zu Art. 143 ZPO ; JURIJ BENN, in: Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl. 2013, N. 22 zu Art. 143 ZPO). Bezeichnenderweise führt der Beschwerdeführer selber aus, es könne "höchstens" von einem "verzeihlichen Fehler" ausgegangen werden, indem er sich nicht die Belastungsanzeige durch die Schalterbeamtin habe geben lassen. Ausserdem werden nach Art. 143 Abs. 3 ZPO inländische Post- und Banküberweisungen hinsichtlich der Fristwahrung gleichgestellt (BENN, a.a.O., N. 22 zu Art. 143 ZPO), weshalb der Einwand der Ungleichbehandlung von Post- und Bankkunden ins Leere stösst. Inwiefern der erfolgte Auftrag zur Überweisung am Bankschalter unter Belastung des Kontos "faktisch der Bareinzahlung am Schalter einer Poststelle" entsprechen soll, leuchtet nicht ein. Der Vorinstanz ist angesichts der klaren Bestimmung von Art. 143 Abs. 3 ZPO weder eine Verletzung von Treu und Glauben (Art. 52 ZPO , Art. 2 ZGB und Art. 5 Abs. 3 sowie Art. 9 BV) noch überspitzter Formalismus (Art. 29 Abs. 1 BV) vorzuwerfen, indem sie davon ausging, der Beschwerdeführer habe kein zureichendes Beweismittel für die Einhaltung der Zahlungsfrist für den Kostenvorschuss eingereicht. Ebenso wenig liegt eine willkürliche Beweiswürdigung vor.

E. 2.3

Der Beschwerdeführer räumt vor Bundesgericht nunmehr ein, dass sein Zahlungsauftrag von der Bank erst mit Valuta per 16. September 2015 ausgeführt wurde. In diesem Zeitpunkt war die Nachfrist zur Zahlung des Kostenvorschusses (bis 14. September 2015) bereits abgelaufen. Er bringt in seiner Beschwerdeeingabe verschiedentlich vor, es könne ihm keine prozessuale Unsorgfalt vorgeworfen werden bzw. es treffe ihn kein Verschulden und beruft sich auf eine fehlerhafte Verarbeitung des Zahlungsauftrags durch die Bank. Ein fehlendes Verschulden wäre bei der Wiederherstellung der Frist nach Art. 148 Abs. 1 ZPO zu berücksichtigen; eine solche steht im konkreten Fall jedoch nicht zur Diskussion. Der Beschwerdeführer hat stets behauptet, die Zahlungsfrist eingehalten zu haben und hat im vorinstanzlichen Verfahren nicht substantiiert geltend gemacht, inwiefern von einer fehlerhaften Verarbeitung durch die Bank auszugehen sei.

E. 3

Die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Der Beschwerdeführer wird bei diesem Verfahrensausgang

kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdegegner hat keinen Anspruch auf eine Parteienschädigung, da ihm aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.